

Erwachsenenbehandlung durch Kinderärzte

Eine Behandlung von Erwachsenen durch Kinderärzte ist berufsrechtlich grundsätzlich nicht zulässig. Unberücksichtigt bleiben Impfungen und die Notfallbehandlungen Erwachsener, welche von dieser Regelung nicht betroffen sind.

Die Behandlung von Erwachsenen ist auf absolut notwendige Ausnahmen zu begrenzen. Entsprechende Fälle sind dann vorstellbar, wenn die besondere Art und ggf. Ausprägung der Erkrankung eine adäquate Behandlung durch andere Haus-/Fachärzte nicht erlaubt. In solchen Fällen ist die **Pseudo-Gebührenordnungsposition 99155** auf dem Behandlungsschein anzugeben.

Da eine generalisierende Festlegung der möglichen Ausnahmen auf einen Katalog bestimmter Krankheitsbilder nicht möglich ist, obliegt die Entscheidung, ob die oben genannten Kriterien zutreffen, in jedem Einzelfall dem abrechnenden Arzt.

Die Behandlung von Erwachsenen mit angeborenen Herzerkrankungen (EMAH) durch Kinderkardiologinnen/-kardiologen kann in Ausnahme- und Einzelfällen und zum anderen im Wege einer zeitlich auf ein Quartal begrenzten Überweisung erfolgen. Diese Fälle sind mit der **Pseudo-Gebührenordnungsposition 99154** zu kennzeichnen.

Die Erwachsenenbehandlung durch Kinderärzte unterliegt den regelmäßigen Abrechnungsprüfungen gemäß § 106d SGB V. Bei unsachgemäßer Kennzeichnung von Erwachsenen kann es zu Korrekturmaßnahmen durch die KVBW kommen.

Ansprechpartner:

Abrechnungsberatung, Telefon **0711 7875-3397** oder E-Mail an abrechnungsberatung@kvbawue.de